

Studienordnung (Satzung)
für Studierende des Studienganges Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2021
Vom 20. Mai 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 50

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.05.2021

Aufgrund des § 52 Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Medizinischen Fakultät vom 25. Januar 2021 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 5 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden
- § 6 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Studiausschuss
- § 9 Curriculare Lehrveranstaltungen
- § 10 Zugang und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen
- § 11 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen
- § 14 Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung
- § 15 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen
- § 16 Einspruchs- und Widerspruchsverfahren
- § 17 Rüge von Verfahrensmängeln
- § 18 Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, Inhalt und Aufbau des Studiums der Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist die oder der wissenschaftlich und praktisch ausgebildete Zahnärztin oder Zahnarzt, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für die zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zur Zahnärztin oder zum Zahnarzt erfolgt sowohl wissenschaftlich als auch praxis-, bevölkerungs- und patientenbezogen. Sie wird auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführt. Die zahnärztliche Ausbildung vermittelt die Grundsätze einer evidenzbasierten Bewertung medizinischer und zahnmedizinischer Verfahren. Die zahnärztliche Ausbildung beinhaltet auch Gesichtspunkte zahnärztlicher Gesprächsführung sowie zahnärztlicher Qualitätssicherung. Sie fördert die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Zahnärztinnen und Zahnärzten und mit Ärztinnen und Ärzten sowie mit Angehörigen anderer Berufe des Gesundheitswesens. Durch das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde soll die oder der Studierende die fachliche Voraussetzung für die Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt gemäß der ZApprO in der jeweils geltenden Fassung, erlangen.

§ 3 Beginn des Studiums

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jährlich.
- (2) Das Studium im ersten Fachsemester kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Gliederung und Dauer des Studiums

- (1) Das Studium der Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist ein Regelstudiengang.
- (2) Das Studium der Zahnheilkunde (ZMK) gliedert sich in drei Abschnitte. Die Mindeststudienzeit beträgt fünf Studienjahre (zehn Semester) und zusätzlich ein Semester zum Ablegen des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Der erste Studienabschnitt umfasst eine Mindeststudienzeit von zwei Studienjahren. Der Abschluss des ersten Studienabschnitts erfolgt durch den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Umfang und Inhalte des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind durch § 32 ZApprO geregelt.
- (4) Der zweite Studienabschnitt umfasst eine Mindeststudienzeit von einem Studienjahr nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung und endet mit dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung. Umfang und Inhalte des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind durch die §§ 46 bis 48 ZApprO geregelt.
- (5) Der dritte Studienabschnitt umfasst eine Mindeststudienzeit von zwei Studienjahren nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung. Umfang und Inhalte des Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung sind durch die §§ 62 bis 65 und 72 ZApprO geregelt.

- (6) Während des Studiums erhält die oder der Studierende Gelegenheit, sich mit dem Stand der Wissenschaft und den Methoden wissenschaftlicher Forschung vertraut zu machen sowie das wissenschaftliche und praktische Arbeiten unter Anleitung zu üben.

§ 5

Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflichten der Studierenden

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich gewissenhaft und selbständig über Bekanntmachungen der Medizinischen Fakultät, insbesondere des Studiendekanats, fortlaufend zu informieren. Dies beinhaltet insbesondere Termine, Fristen und Teilnahmevoraussetzungen von curricularen Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen. Fristen, die auf der Homepage der Medizinischen Fakultät und auf der Lehrplattform OpenOLAT der Christian-Albrechts-Universität veröffentlicht werden, sind verbindlich.
- (2) Die Nutzung des Stu-E-Mail-Accounts ist für die Studierenden verpflichtend. Die Stu-Mail-Adressen werden von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Medizinischen Fakultät genutzt, um den Studierenden wichtige, auch prüfungsrelevante Informationen mitzuteilen, daher ist es erforderlich, dass die Studierenden die E-Mails an diese Adresse regelmäßig lesen.
- (3) Die Studierenden sind aufgefordert, sich aktiv an den Evaluationen der Lehrveranstaltungen zu beteiligen.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen während des Unterrichts sind aus Urheber- und Persönlichkeitsrechtlichen Gründen untersagt. Dies gilt auch für alle Inhalte, die auf Lernplattformen zur Verfügung gestellt wurden.
- (5) Die Studierenden sind verpflichtet, sich an die Vorgaben der ärztlichen Schweigepflicht zu halten.
- (6) Die Studierenden sind zu einer Mitteilung an den betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein, Campus Kiel, verpflichtet, falls sie an einer Erkrankung leiden, von der Gefahren für Patientinnen und Patienten, Kommilitoninnen und Kommilitonen oder Krankenhauspersonal ausgehen können (zum Beispiel meldepflichtige infektiöse Erkrankungen).

§ 6

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

- (1) Die Medizinische Fakultät stellt auf der Grundlage der Studienpläne (Anlage) sicher, dass die in der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ordnungsgemäß angeboten werden.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin sorgt im Einvernehmen mit den Instituten und Kliniken und dem Studienausschuss für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin bedient sich zur Umsetzung des Studiendekanats.
- (3) Auf Basis der Studienpläne werden durch die beteiligten Institute und Kliniken in Zusammenarbeit mit dem Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Stundenpläne erstellt. In diesen Stundenplänen werden die aufgrund der ZApprO erforderlichen Lehrveranstaltungen so geordnet, dass den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne werden vor der Kursanmeldung auf der Homepage der Medizinischen Fakultät veröffentlicht.
- (4) Die Organisation der Lehrveranstaltungen obliegt den jeweiligen Instituten und Kliniken in Abstimmung mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin. Hierzu benennt jede Einrichtung eine Lehrkoordinatorin oder einen Lehrkoordinatoren als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner bei Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrveranstaltungen. Die Informationen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen sind in geeigneter Weise und rechtzeitig bekannt zu geben.

- (5) Alle Lehrveranstaltungen werden unter Verantwortung habilitierter Angehöriger der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Die Abhaltung kann einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.
- (6) Für die Veranstaltungen, die zu den Leistungsnachweisen führen, gibt es Veranstaltungsordnungen. Diese beschreiben die wesentlichen Inhalte der Veranstaltung, die Organisation sowie die Modalitäten der Leistungs- und Teilnahmekontrollen, die zu der Vergabe der Scheine führen und legen die Voraussetzungen für eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme fest. Die Definition des Begriffs „regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme“ richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der curricularen Lehrveranstaltung und wird den Studierenden in der Einführungsveranstaltung mitgeteilt. Die Veranstaltungsordnungen werden vom Konvent erlassen.
- (7) Nach bestandenem ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine Famulatur von vier Wochen nach § 15 ZApprO abzuleisten. Die Famulatur muss bei einer oder einem von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Universität bestellten oder anerkannten Zahnärztin oder Zahnarzt durchgeführt werden. Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Famulaturen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Genehmigung setzt die Äquivalenz der Ausbildungsinhalte voraus. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung der Medizinischen Fakultät obliegt dem Studiendekanat.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird den Studierenden insbesondere bei Fragen zum Beispiel um Auslandsaufenthalt, Wechsel des Studienortes oder -faches und nach nichtbestandenen Prüfungen empfohlen.
- (3) Zusätzlich stehen für die fachliche Beratung der Studierenden von der Fakultät für die jeweiligen Fächer und Studienabschnitte benannte Studienberaterinnen oder Studienberater zur Verfügung.

§ 8 Studienausschuss

- (1) Der Studienausschuss tagt in der Regel ein- bis zweimal pro Semester.
- (2) Regelungen zur Zusammensetzung des Ausschusses, Amtszeiten und Aufgaben des Studienausschusses erfolgen gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Einberufung und Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Konvents der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Der Studienausschuss befasst sich insbesondere mit der Weiterentwicklung des Studiums und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studienordnung eingehalten werden.
- (5) Der Studienausschuss kann seine Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden des Studienausschusses übertragen. Von einem Regelfall ist auszugehen, wenn die Sache keine besondere Schwierigkeit tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet die oder der Vorsitzende anstelle des Studienausschusses. Sie oder er hat den Studienausschuss unverzüglich zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (6) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Konvent regelmäßig über Entscheidungen und Maßnahmen des Studienausschusses. Der Konvent kann Entscheidungen des Studienausschusses auf Antrag ändern oder aufheben.

§ 9

Curriculare Lehrveranstaltungen

Curriculare Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind alle Veranstaltungen, deren Teilnahme durch die Studierenden gemäß ZApprO Anlagen 1 bis 4 und 9 nachzuweisen ist. Dies sind die scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen, deren regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme von den Kursleiterinnen oder Kursleitern oder den Lehrverantwortlichen (nach Anlage 5 ZApprO) zu bescheinigen und zu melden ist. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung zwingend.

§ 10

Zulassung und Anmeldung zu curricularen Lehrveranstaltungen

- (1) Der Zugang zu den curricularen Veranstaltungen ist auf Studierende beschränkt, die an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben sind.
- (2) Die Studierenden können an bestimmten Lehrveranstaltungen nur teilnehmen, wenn sie an den studienplanmäßig vorangehenden Lehrveranstaltungen regelmäßig und erfolgreich teilgenommen haben. Die Zugangsvoraussetzungen für diese Veranstaltungen werden in Übereinstimmung mit der ZApprO von den Einrichtungen festgelegt und in den Veranstaltungsordnungen bekannt gegeben. Härtefälle regelt der Studienausschuss.
- (3) Weitere Zugangsvoraussetzungen können sich aus den Veranstaltungsordnungen ergeben (zum Beispiel Kautions-, Impfungen).
- (4) Zugang zu den Kursen, die gemeinsam mit den Studierenden der Medizin durchgeführt werden, ist verbindlich durch die vom Studiendekanat im ersten Semester vorgenommene Gruppeneinteilung geregelt, die in allen Semestern beibehalten wird. Ein Tausch der Gruppe ist ausgeschlossen.
- (5) Zugang zu den zahnmedizinischen Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, erhält nur, wer sich im Web-basierten Service-Portal der Medizinischen Fakultät fristgerecht zu den einzelnen Veranstaltungen angemeldet hat. Die Termine und Einzelheiten der Anmeldung werden mindestens acht Wochen vorab auf der Homepage der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben. Die Stundenpläne und Erläuterungen werden mindestens eine Woche vor der Kursanmeldung auf der Homepage veröffentlicht. Eine Anmeldung zu den curricularen Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Anmeldefrist ist nicht möglich. Härtefälle regelt der Studienausschuss. Dieser hat die Möglichkeit, diese Aufgabe an die Studiendekanin oder den Studiendekan Zahnmedizin zu übertragen.
- (6) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des zweiten Studienabschnitts kann nur zugelassen werden, wer den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (7) Zu den Kursen, Praktika und Seminaren des dritten Studienabschnitts kann nur zugelassen werden, wer den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.
- (8) Anmeldeberechtigt sind nur Studierende, die in dem Fachsemester oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß dem Studienplan vorgesehen ist.
- (9) Melden sich zu den curricularen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft das Studiendekanat, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

- (10) Ist ein Abbau des Überhanges durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so richtet sich die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Lehrkraft festgesetzten Termin gemeldet haben und die die erforderlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfüllen, nach der Anwartschaft der/des betreffenden Studierenden.
- (11) Anwartschaften: Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die curriculare Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, besitzen die erste Anwartschaft. Studierende, die sich im nächst höheren Semester befinden, besitzen die zweite Anwartschaft. Die Anwartschaft wird höher mit steigender Semesterzahl, die über dem vorgesehenen Semester liegt.
- (12) Bei gleicher Anwartschaft entscheidet das Los über die Vergabe. In Härtefällen entscheidet der Studienausschuss, § 52 Absatz 11 HSG gilt entsprechend. Studierenden, die aufgrund eines Losverfahrens keinen Platz erhalten, ist, bei fristgerechter Anmeldung, ein Platz im folgenden Kurs sicher. Die Studierenden behalten für alle Lehrveranstaltungen der kommenden Semester die Anwartschaft, die sie im regulären Studienverlauf, ohne die Zeitverzögerung aufgrund der Nichtberücksichtigung im Losverfahren, hätten. Die gleiche Regelung gilt für Studierende, die aufgrund eines anerkannten Härtefalls ein Semester verloren haben. Ihre Fachsemesterzahl wird bei der Berücksichtigung zur Zulassung zu einem Kurs um das entsprechende Semester reduziert. Als Nachweis dient der Bescheid des Losverfahrens oder des Härtefalls.
- (13) Die Medizinische Fakultät möchte die Wissenschaftlichkeit im Zahnmedizinstudium fördern. Studierende, die im zweiten oder dritten Studienabschnitt ein Wissenschaftssemester zur Erarbeitung eines wissenschaftlichen Projektes mit dem Ziel der Promotion beantragen und dies erfolgreich abschließen, behalten die Anwartschaft, die sie ohne dieses zusätzliche Wissenschaftssemester hätten. Ihre Fachsemesterzahl wird bei der Berücksichtigung zur Zulassung zu einem Kurs um dieses Wissenschaftssemester reduziert. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses dient ein im Verlauf des Wissenschaftssemesters positiv beschiedener Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand zum Promotionsverfahren der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität (vorläufige Zulassung).
- (14) Die Medizinische Fakultät möchte die Internationalisierung im Zahnmedizinstudium fördern. Studierende, die im zweiten oder dritten Studienabschnitt ein Auslandssemester an einer anerkannten Hochschule absolvieren wollen, behalten die Anwartschaft, die sie ohne dieses zusätzliche Auslandssemester hätten. Dies hat in Absprache und durch Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans Zahnmedizin zu erfolgen und muss über das International Center der Christian-Albrechts-Universität organisiert sein. Zum Nachweis des erfolgreichen Abschlusses dienen die Nachweise der besuchten Universität.

§ 11

Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den curricularen Lehrveranstaltungen, die gemäß Anlagen 1 bis 4 und 9 nach ZApprO zu bescheinigen ist, wird von der jeweils verantwortlichen Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung oder einer oder eines von ihr oder ihm benannten Vertreterin oder Vertreters überprüft und bescheinigt.
- (2) Wann eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme gegeben ist, ist in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Faches geregelt. Wird die Fehlzeit aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin über eine mögliche Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Zur Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und zur Überprüfung der in der Lehrveranstaltung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten können Leistungsnachweise zum Beispiel über Klausuren, Referate, Kolloquien, Protokolle, Berichte oder Testate über praktische Arbeiten sowie patientenbezogene Prüfungen erfolgen. Sofern gefordert, müssen die Antworten auf einem vorgegebenen Lösungsbogen eingetragen werden.

Prüfungen können auch in multimedial gestützter Form („E-Prüfungen“) durchgeführt werden. Es ist wünschenswert, dass unterschiedliche Prüfungsformen angewendet und miteinander kombiniert werden. In geeigneten Veranstaltungen ist ebenso eine Lehrveranstaltungsbegleitende fortlaufende Bewertung der Leistungen einer oder eines Studierenden über den gesamten Zeitraum einer Veranstaltung möglich (veranstaltungsbegleitende Bewertung). Welche Prüfungsleistungen zu einem Nachweis führen, wird in den Veranstaltungsordnungen des jeweiligen Fachs bekannt gegeben.

- (4) Klausuren können insbesondere auch in der Form zu erbringen sein, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegte Antwort/Antworten sie oder er für zutreffend hält (Antwort-Wahl-Verfahren).

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Modalitäten der Anmeldungen zu den Prüfungen sind in den Veranstaltungsordnungen der jeweiligen Fächer festgelegt. Müssen Studierende Unterlagen zur Prüfung selbst vorbereiten (zum Beispiel Prüfungsmodelle), sind diese fristgemäß vor der Prüfung abzugeben.
- (2) Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer im Studiengang Zahnmedizin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel immatrikuliert ist und wer seinen Prüfungsanspruch für die jeweilige Prüfung nicht verloren hat. Bereits unternommene Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden angerechnet.
- (3) Die Studierenden haben vor dem Prüfungszeitraum die Möglichkeit, die Zulassung zur Prüfung zu überprüfen. Die Zulassungsbedingungen sind in den Veranstaltungsordnungen festgelegt.

§ 13

Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an den Prüfungen ist verpflichtend, wenn der/die Studierende in dem Semester für den Kurs angemeldet war und an den dazugehörigen Pflichtveranstaltungen in ausreichendem Umfang teilgenommen hat. Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne triftigen Grund nicht möglich.
- (2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Prüfung, für die sie oder er angemeldet war ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Prüfung, für die sie oder er angemeldet war ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Anzeige der Gründe erfolgt regelmäßig per eingeschriebenem Brief. Sie kann auch durch Bevollmächtigte (gegen Empfangsbekanntnis) oder durch persönliche Mitteilung (zur Niederschrift) erfolgen. Im Krankheitsfall muss die Krankheit durch ein ärztliches, in begründeten Ausnahmefällen durch ein amtsärztliches Attest belegt werden; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Christian-Albrechts-Universität benannten Ärztin oder eines von der Christian-Albrechts-Universität benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden und tatsächlich versorgten Kindes gleich.
- (4) Bei Wiederholungsprüfungen ist ein freiwilliger Rücktritt von den Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis drei Werktage vor der Prüfung möglich. Danach gelten Absatz 2 und 3 analog.

§ 14

Unerlaubte Hilfsmittel und Täuschung

- (1) Versucht eine Kandidatin oder Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Neben der Nutzung gilt auch die Vorhaltung unerlaubter Hilfsmittel in der Prüfung als Täuschungsversuch und wird gleichermaßen geahndet.
- (2) Ebenfalls kann eine Kandidatin oder Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 15

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen zu Leistungsnachweisen können zwei Mal wiederholt werden. Der oder dem Studierenden soll grundsätzlich die Möglichkeit gegeben werden, durch Nachprüfung oder erste Wiederholung den Leistungsnachweis vor der Lehrveranstaltung oder Prüfung zu erhalten, für die er Voraussetzung ist, sofern es nicht die Gesamtwiederholung einer Lehrveranstaltung betrifft. Die Teilnahme an den Wiederholungsprüfungen muss innerhalb von vier Semestern nach Ende der Veranstaltung oder Veranstaltungen, welche zur Prüfungszulassung geführt hat oder haben, erfolgen.
- (2) Beinhalteten die Wiederholungsversuche die Gesamtwiederholung einer Lehrveranstaltung, die nur einmal pro Studienjahr angeboten wird, verlängert sich die Frist auf fünf Semester.
- (3) Absolviert die oder der Studierende eine Prüfung oder Erfolgskontrolle nicht innerhalb der in Absatz 1 oder 2 genannten Frist erfolgreich, verliert sie oder er ihren oder seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) In maximal zwei Fächern des gesamten Studiums ist auf Antrag ein dritter Wiederholungsversuch möglich. Die Wahl trifft die oder der Studierende. Die dritten Wiederholungsversuche ersetzen Härtefallregelungen und -überprüfungen. Der Antrag auf einen dritten Wiederholungsversuch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Nichtbestehens gestellt werden.
- (5) Ein Leistungsnachweis ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der erforderlichen Prüfungen auch in der letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde. Über das endgültige Nichtbestehen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin. Sie oder er kann die Durchführung dieser Aufgabe an das Studiendekanat übertragen.

§ 16

Einspruchs- und Widerspruchsverfahren

Gegen Prüfungsentscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Studiendekanat einzulegen. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin.

§ 17

Rüge von Verfahrensmängeln

Störungen und Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich zu rügen und die Rüge unverzüglich schriftlich zu begründen. Auf die Möglichkeit der Rüge und das Erfordernis der Unverzüglichkeit ist die Kandidatin oder der Kandidat in geeigneter Weise vor Beginn der ersten Prüfung hinzuweisen.

§ 18

Einsicht in Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt, oder die Bewertung von praktischen und/oder patientenbezogenen Prüfungsleistungen anhand der vorliegenden Prüfungsunterlagen erläutert. Besteht ein Leistungsnachweis aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt Satz 1 für jede einzelne Prüfungsleistung entsprechend.
- (2) Die Akteneinsicht wird bei der aktenführenden Stelle nach § 88 LVwG SH durchgeführt, eine Erläuterung der Bewertung der praktischen und/oder patientenbezogenen Prüfungsleistungen soll durch die entsprechende Prüferin oder den entsprechenden Prüfer erfolgen.

§ 19

Schutzfristen und Sonderregelungen für Studierende mit Kind und/oder pflegebedürftigen Angehörigen

- (1) Für schwangere oder stillende Studentinnen gelten die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 Nummer 8 MuSchG. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Schutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studienordnung. Die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Regelungen des MuSchG sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes und so weiter nachzuweisen.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, der Studiendekanin oder dem Studiendekan Zahnmedizin unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum sie Elternzeit nehmen wollen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan Zahnmedizin hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden mit.
- (3) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 20
Übergangsbestimmungen

- (1) Für Studierende, die das Studium der Zahnmedizin bereits vor dem 1. Oktober 2021 begonnen haben, gelten die Übergangsvorschriften der ZApprO vom 8. Juli 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

§21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung (Satzung) für Studierende des Studienganges Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel – 2018 vom 6. März 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 17), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 38), außer Kraft.

Kiel, den 20. Mai 2021

Prof. Dr. Joachim Thiery
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Studienplan für den Studiengang Zahnmedizin

Veranstaltung	LV-Art	Semester	SWS*
Vorklinische Medizin			
Praktikum Physik	Praktikum	1.	3
Allgemeine Chemie I	Vorlesung	1.	1
Allgemeine Chemie II	Vorlesung	1.	1,5
Praktikum Chemie	Praktikum	1.	3
Biologie für Med und Zoologie für ZM	Vorlesung	1.	1,4
Biologie für Med und Zoologie für ZM	Vorlesung	1.	1,71
Biologie (für Med und) Zytologie für ZM)	Praktikum	1.	1,33
Histologie/Mikroskopische Anatomie I	Praktikum	1.	1
Histologie/Mikroskopische Anatomie I	Vorlesung	1.	2,14
Histologie/Mikroskopische Anatomie II	Praktikum	2.	3
Histologie/Mikroskopische Anatomie II	Vorlesung	2.	3,7
Anatomie III integrierte Neurobiol für Med und ZM	Vorlesung	3.	3
Topographische Anatomie begl. zum Präpkurs nur ZM	Vorlesung	2.	1,33
Topographische Anatomie begl. zum Präpkurs nur ZM	Vorlesung	3.	1,33
Topographische Anatomie begl. zum Präpkurs nur ZM	Vorlesung	3.	1,33
Kursus der makroskopischen Anatomie	Praktikum	2.	6
Kursus der makroskopischen Anatomie für ZM Teil Gehirn	Praktikum	3.	1
Physiologie I Zell- und Neurophysiologie für Med und ZM	Vorlesung	2.	5
Physiologie II der vegetativen Funktionen	Vorlesung	3.	5,4
Praktikum Physiologie I	Praktikum	2.	2,9
Praktikum Physiologie II	Praktikum	3.	2,9
Biochemie I	Vorlesung	2.	2,5
Biochemie II	Vorlesung	3.	4
Biochemie III	Vorlesung	4.	3
Praktikum Biochemie	Praktikum	4.	4
Kursus medizinische Terminologie	Übung	1.	1
Übergreifende Veranstaltungen / Querschnittsbereiche			
Pharmakologie und Toxikologie für ZM	Vorlesung		2
Allgemeine und spezielle Pathologie für ZM	Vorlesung	6.	2
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	Vorlesung	6.	2
Innere Medizin einschließlich Immunologie	Vorlesung	7.	2
Dermatologie und Allergologie	Vorlesung	7.	2
Berufskunde und Praxisführung	Vorlesung	10.	1
QB Notfallmedizin	Vorlesung	5./6.	1
QB Notfallmedizin	Praktikum	4 u. 5./6.	extern
QB Schmerzmedizin	Vorlesung	10.	1
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	Vorlesung	9./10.	2
QB klinische Werkstoffkunde	Vorlesung	4./7.	2
QB Orale Medizin und syst. Erkrankungen	Vorlesung	9.	1
QB Erkrankungen im Kopf-Hals Bereich (HNO)	Vorlesung	9.	1
QB Gesundheitswissenschaften, Ethik und Geschichte	Vorlesung	4./8.	3
QB Wissenschaft	Vorlesung	4./8.	2
Wahlfach 3. Studienabschnitt	Vorlesung	7.-10.	1
Einführung in die Zahnheilkunde I/II	Vorlesung	1./2.	2

Veranstaltung	LV-Art	Semester	SWS*
Übergreifende Veranstaltungen / Querschnittsbereiche			
Berufsfelderkundung	Vorlesung	3./4.	1
Berufsfelderkundung	Praktikum	3./4.	extern
Zahnärztliche Propädeutik – Präventive Zahnheilkunde	Praktikum	4.	4
Zahnärztliche Propädeutik – Präventive Zahnheilkunde	Vorlesung	4.	2
Zahnärztliche Propädeutik – Dentale Technologie	Praktikum	4.	4
Zahnärztliche Propädeutik – Dentale Technologie	Vorlesung	4.	2
Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I/II	Praktikum	7.-10.	2,5
Zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I/II	Vorlesung	7.-10.	2
Klinik für Kieferorthopädie			
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Praktikum	5./6.	6
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	Vorlesung	5./6.	2
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I/II	Praktikum	7.-10.	4
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I/II	Vorlesung	7.-10.	4
Kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I/II	Seminar	7.-10.	2
Klinik für Zahnerhaltung und Parodontologie			
Zahnerhaltungskunde am Phantom	Praktikum	5./6.	16
Zahnerhaltungskunde am Phantom	Vorlesung	5./6.	2
Integrierter Behandlungskurs I/II	Praktikum	7./8.	6,9**
Integrierter Behandlungskurs III/IV	Praktikum	9./10.	6,9**
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	7.-10.	7
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Seminar	7.-10.	3
Klinik für Prothetik, Werkstoffkunde und Propädeutik			
Zahnärztliche Prothetik am Phantom	Praktikum	5./6.	16
Zahnärztliche Prothetik am Phantom	Vorlesung	5./6.	2
Integrierter Behandlungskurs I/II	Praktikum	7./8.	6,9**
Integrierter Behandlungskurs III/IV	Praktikum	9./10.	6,9**
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Vorlesung	7.-10.	7
Integrierter Behandlungskurs I-IV	Seminar	7.-10.	3
Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie			
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Praktikum	5./6.	2
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik und Notfallmedizin	Vorlesung	5./6.	1
Operationskurs I Vorklinik	Praktikum	5./6.	1
Operationskurs I	Praktikum	7./8.	2
Operationskurs II	Praktikum	9./10.	3
Operationskurs I/II	Vorlesung	7.-10.	2
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	Praktikum	7.-10.	1
Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I/II	Vorlesung	7.-10.	4
Radiologie und Strahlenschutz am Phantom	Praktikum	5./6.	1
Radiologie und Strahlenschutz I	Vorlesung	5./6.	1
Radiologie und Strahlenschutz II	Vorlesung	7.-10.	1
Radiologie und Strahlenschutz am Patienten	Praktikum	7.-10.	2

**SWS stehen unter dem Vorbehalt, dass nicht patientenbezogene Praktika mit 0,3 angerechnet werden

* SWS sind für Veranstaltungen, die über mehrere Semester laufen, summarisch angegeben,